

An das

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV I 4
– Identitätsmanagement, Pass- und Ausweiswesen

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 - 23 94 98 96
info@bv-trans.de
www.bv-trans.de

Registergericht: AG Charlottenburg
Registernummer: VR 35567 B
Lobbyregister-Nr.: R001715

Der Bundesverband Trans* ist beim
FA Kö I in Berlin unter der
Steuernummer 27/657/5460 als
gemeinnützig anerkannt

Berlin, 24.02.2023

**Stellungnahme des Bundesverbands Trans* (BVT*)
zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen
Dokumentenwesens vom 09.02.2023**

Als Bundesverband Trans* möchten wir zum oben genannten Entwurf für eine gesetzliche Neuregelung Stellung nehmen. Der Entwurf ist ein Reformpaket und benennt eine Reihe von Änderungen im Passwesen, welche u.a. mit der Änderung des § 4 PassG (Passgesetz) einhergehen. Die Ausführungen des Bundesverband Trans* beschränken sich im Folgenden auf die Anpassung dieses Paragraphen. Zu weiteren vorgeschlagenen Neuregelungen im Entwurf wird der Verband keine Stellungnahme abgeben.

§ 4 PassG wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen Ende 2020 geändert, um die Einführung des § 45b PStG (Personenstandsgesetz) im Passwesen aufzugreifen. Zusätzlich zu einer Regelung für Personen, die ihren Geschlechtseintrag nach dem „Transsexuellengesetz“ (TSG) geändert haben, wird dort seither in § 4 Satz 6 PassG für Personen, welchen ihren Eintrag nach § 45b PStG geändert haben, eine Regelung festgehalten. Beide Regelungen sehen vor, dass Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags nach § 1 TSG oder § 45b PStG durchgeführt haben, ermöglicht werden soll, einen abweichenden Geschlechtseintrag im Pass zu führen. Hintergrund dieser Regelung ist das hohe Diskriminierungsrisiko, welchem trans* und intergeschlechtlichen Personen sowie Personen, die sich weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zuordnen, anderweitig beim Grenzübertritt ausgesetzt sind.

Dieser Schutzgedanke wird auch in der Gesetzesbegründung vom Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 03.12.2020 deutlich. „Um mögliche Formen der Diskriminierung beim Grenzübertritt zu unterbinden, soll eine Person, die eine Änderung nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) vorgenommen hat, entscheiden können, ob im Pass bzw. im ausländerrechtlichen Dokument die bisherige oder nunmehr gültige Angabe eingetragen werden soll.“ heißt es im entsprechenden Entwurf unter ‚B. Lösung Nr. 5‘.

In der Praxis zeigt sich, dass die aktuelle Regelung hinsichtlich des TSG sowie des PStG im § 4 PassG nicht ausreicht, um den Schutz vor Diskriminierung tatsächlich zu gewährleisten. Um den Lebensrealitäten von trans* und intergeschlechtlichen Personen sowie Personen, die sich weder dem männlichen noch weiblichen

Geschlecht zuzuordnen, gerecht zu werden, werden in diesem Zusammenhang folgende Änderungen vorgeschlagen.

Vorgeschlagene Änderung in § 4 PassG in Satz 5 und 6

| Aktuelle Fassung des § 4 PassG | Vorgeschlagene Änderung des § 4 PassG |
|---|--|
| <p>³Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. ⁴Ist dort das Geschlecht nicht mit weiblich oder männlich angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen. ⁶Passbewerber, deren Angabe zum Geschlecht nach § 45b des Personenstandsgesetzes geändert wurde, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war.</p> | <p>³Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. ⁴Ist dort das Geschlecht nicht mit weiblich oder männlich angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, eines von dem GeburtseintragMelderegister abweichenden Geschlechts auszustellen. ⁶Passbewerber, deren Angabe zum Geschlecht nach § 45b des Personenstandsgesetzes geändert wurde, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe des vorherigen Geschlechts eines von dem Melderegister abweichenden Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe männlich oder weiblich war.</p> |

Zur Erläuterung der Änderungen in Satz 5:

Durch die Rechtsprechung des BVerfG zur sogenannten Dritten Option (1 BvR 2019/16) wurde festgestellt, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, auch geschlechtliche Identitäten jenseits von Männlichkeit und Weiblichkeit zu anerkennen. In der Folge wurde der § 45b PStG und damit verbunden der Geschlechtseintrag ‚divers‘ eingeführt und die Möglichkeiten, den Geschlechtseintrag zu streichen, gestärkt. Diese Formen der rechtlichen Anerkennung von geschlechtlicher Vielfalt (Eintrag wie ‚divers‘ sowie Streichung des Geschlechtseintrags) sollen auch über das TSG zugänglich sein, argumentierte der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 22.04.2020 (XII ZB 383/19). Seither können Personen ihren Geschlechtseintrag über das TSG auch zu ‚divers‘ hin ändern oder den Eintrag ersatzlos streichen. Vor diesem Hintergrund ist die Referenz in Satz 5 auf den ‚**anderen**, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts‘ unzutreffend. ‚Anderen‘ bewegt sich als Begriff zwischen den Kategorien von Männlich- und Weiblichkeit, welche inzwischen auch in Bezug auf das TSG in der Rechtspraxis erweitert wurden.

Zusätzlich ist geboten, der antragstellenden Person mehr Mitbestimmung zu ermöglichen, welcher Eintrag statt des im Melderegister dokumentierten gewählt wird, um Diskriminierung zu reduzieren.

Viele, aber nicht alle trans* Personen entscheiden sich für geschlechtsangleichende Maßnahmen, wodurch sich ihr Erscheinungsbild dem Identitätsgeschlecht annähert. Welcher Eintrag tatsächlich am besten vor Diskriminierung beim Grenzübertritt schützt, lässt sich nur im individuellen Fall klären. Eine starre Festlegung auf eine der beiden binären Geschlechtsoptionen wird den vielfältigen Lebensentwürfen von trans* Personen und einem wirkungsvollen Diskriminierungsschutz nicht gerecht.

Als praktisches Beispiel sei hier eine trans* Person genannt, die nach Geburt als ‚männlich‘ eingetragen wurde und sich als weder männlich noch weiblich verortet. Diese Person ändert den Geschlechtseintrag hin zu ‚divers‘ über das TSG, strebt aber keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen wie beispielsweise eine Hormontherapie an und wird daher im Alltag oft als ‚Mann‘ wahrgenommen. Nach aktuellem Recht könnte diese Person jedoch nur als abweichenden Eintrag ‚weiblich‘ wählen und wäre mindestens durch die damit verbundene Irritation ebenfalls Diskriminierung ausgesetzt.

Zur Erläuterung der Änderungen in Satz 6:

Analog zu den vorangegangenen Erläuterungen braucht es auch nach einer Änderung über § 45b PStG mehr Entscheidungsspielraum bei der antragsstellenden Person, welcher abweichende Geschlechtseintrag gewählt werden kann. Welcher Geschlechtseintrag als ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung wahrgenommen wird, kann auch hier nur individuell geklärt werden. Die aktuelle Regelung, dass der vorherige Eintrag im Pass aufgenommen werden kann, ist nicht für alle betroffenen Personen passend.

Auch hierfür ein Beispiel: Personen, die ihren Geschlechtseintrag über den § 45b PStG ändern, verorten sich teilweise als weder männlich noch weiblich. Manche dieser Personen streben auch geschlechtsangleichende Maßnahmen an, wodurch sich ihr Erscheinungsbild verändert. Personen, die als ‚weiblich‘ nach Geburt eingetragen wurden und die z.B. eine Hormontherapie mit Testosteron durchführen, werden im Alltag häufig als ‚Mann‘ wahrgenommen, auch wenn ihr Geschlechtseintrag gestrichen oder ‚divers‘ ist. Der Rückgriff auf den vorherigen Geschlechtseintrag kann für diese Personen nur unzureichend Schutz bieten, die geschlechtsangleichende Maßnahmen durchlaufen haben. Hier braucht es ebenfalls mehr Auswahlmöglichkeiten für die antragstellende Person.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.